

BEKANNTMACHUNG

44. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der IKK classic im schriftlichen Verfahren beschlossenen 44. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011 mit Bescheid vom 17.05.2021 (Aktenzeichen: 213 – 59037.0 – 2570/2011) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung der IKK classic auf der Internetseite www.ikk-classic.de bekannt gemacht.

Dresden, den 07.06.2021

44. Nachtrag zur Satzung der IKK classic vom 01.08.2011

Die Satzung der IKK classic wurde wie folgt geändert:

Artikel I

Änderung 1 § 25 Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

§ 25 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 25 Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz

- (1) Die IKK classic bietet ihren Versicherten nach § 20k SGB V Leistungen zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz an. Die Leistungen sollen dazu dienen, die Kompetenzen zur Nutzung digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren zu vermitteln. Unter digitaler Gesundheitskompetenz wird dabei eine spezifische Form der Gesundheitskompetenz verstanden, die die Fähigkeit, gesundheitsrelevante Informationen in Bezug auf digitale Anwendungen zu finden, zu verstehen, zu beurteilen und anzuwenden, umfasst.
- (2) Für die von der IKK classic angebotenen Leistungen gelten die „Regelungen des GKV-Spitzenverbandes zu bedarfsgerechten Zielstellungen, Zielgruppen sowie zu Inhalt, Methodik und Qualität der Leistungen nach § 20k Absatz 2 SGBV zur Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz ab 25.11.2020“ in seiner jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Die Leistungen können von der IKK classic selbst oder im Auftrag der IKK classic durch Dritte entwickelt bzw. bereitgestellt werden. Werden die Leistungen als Sachleistung im Rahmen von Verträgen mit Leistungserbringern angeboten, informiert die IKK classic ihre Versicherten darüber in geeigneter Form.
- (4) Werden die Leistungen von Dritten erbracht, werden die tatsächlich entstandenen Kosten einmalig bis maximal 100,00 Euro pro Kalenderjahr erstattet. Maßgeblich für die Zuordnung zum Kalenderjahr ist das Enddatum der Leistungsanspruchnahme. Die (anteilige) Erstattung der Kosten erfolgt auf Antrag nach Vorlage einer Rechnung, einer Teilnahmebescheinigung sowie einer Information über die vermittelten Inhalte der Leistung.
- (5) Mitglieder, deren Leistungsansprüche nach § 16 Abs. 3a SGB V ruhen, haben keinen Leistungsanspruch. Für Anwartschaftsversicherte und Personen, die auftragsweise Leistungen erhalten (§ 264 SGB V), ist eine Inanspruchnahme ebenfalls nicht möglich.“

Änderung 2

§ 34 Bonus für gesundheitsbewusstes Verhalten

In § 34 Abs. 2 unter 1. Buchstabe c) werden nach den Worten „(Individualprophylaxe Kinder)“ die Worte „und § 22a SGB V (Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung)“ ergänzt.

Der § 34 Abs. 2 unter 1. Buchstabe d) wird wie folgt neu gefasst:

„d) die Kinder- und Jugendgesundheitsuntersuchung U10, U11 und J2,“

In § 34 Abs. 8 Satz 5 werden nach dem Wort „Punkt“ die Worte „3 oder“ ergänzt.

In § 34 Abs. 8 wird am Ende folgender Satz 14 ergänzt: „Je Teilnahmezeitraum ist grundsätzlich eine Auszahlung möglich.“

Änderung 3

§ 34a Bonus für Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung

§ 34a Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Bonus wird für jedes vereinbarte Training, die den Präventionsprinzipien nach der aktuellen Fassung des Leitfadens Prävention inhaltlich zugeordnet sind, nur einmal gewährt. Der Bonus für den Arbeitgeber beträgt 500,00 Euro. Der IKK-versicherte Arbeitnehmer erhält einen Bonus in Höhe von 150,00 Euro, wenn er erfolgreich an einem berufsspezifischen Training zum mit dem Arbeitgeber vereinbarten Präventionsprinzip (Stressbewältigung und Ressourcenstärkung, Bewegungsförderliches Arbeiten und körperlich aktive Beschäftigte, Gesundheitsgerechte Ernährung im Arbeitsalltag, Verhaltensbezogene Suchtprävention im Betrieb, oder Gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeitstätigkeit und -bedingungen) teilnimmt. Der Umfang des Trainings zum vereinbarten Präventionsprinzip beträgt jeweils mindestens 6 Zeitstunden. Die Teilnahme ist erfolgreich, wenn mindestens 80 % des jeweiligen Trainings durch den Versicherten absolviert wurden.“

Artikel II

Der Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat der IKK classic einstimmig im schriftlichen Verfahren beschlossen und tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.


Frank Hippler
Vorstandsvorsitzender



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat im schriftlichen Verfahren beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 17. Mai 2021

213 - 59037.0 - 2570 / 2011



Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

Beckschäfer